Synopse zur 8. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates

	Bisherige Fassung	Neue Fassung
Nr.	(entfallende Passagen rot und durchgestrichen)	(Änderungen rot und <u>unterstrichen</u>)
1	§ 7	§ 7
1	Andere Pflichten	Andere Pflichten, insbesondere Verschwiegenheitspflichten
2	(2)	(2) neu Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben (§ 41 b Absatz 4 GemO).
3	Absätze (2) – (5) alt	<u>Absätze (3) – (6) neu</u>
	§ 11	§ 11
	Einberufung des Gemeinderates, Tagesordnung, Bekanntgabe	Einberufung des Gemeinderates, Tagesordnung, Bekanntgabe
4	(2) Satz 3 und 4 Die Beratungsunterlagen sind nur für die Mitglieder des Gemeinderates bestimmt. Sie dürfen von den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.	(2) Satz 3, 4 und 5 In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden (§ 41 b Absatz 3 GemO). Alle anderen Beratungsunterlagen sind nur für die Mitglieder des Gemeinderates bestimmt und Sie dürfen von den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten ihnen nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

5	(3) Sätze 1 bis 3 Eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung ist in Ausnahmefällen möglich; die Nichteinhaltung der in Absatz 2 Satz 5 genannten Frist ist schriftlich zu begründen. Die nachträgliche Ergänzung muss spätestens am Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des Gemeinderats schriftlich übermittelt und soweit es sich um eine Ergänzung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung handelt, spätestens am Sitzungstage in den Tageszeitungen bekannt gemacht werden. In nichtöffentlicher Sitzung können bei einstimmigem Beschluss a I I e r Mitglieder des Gemeinderats neue Tagesordnungspunkte behandelt werden.	(3) Sätze 1 bis 4 Eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung ist in Ausnahmefällen möglich; die Nichteinhaltung der in Absatz 2 Satz 6 genannten Frist ist schriftlich zu begründen. Die nachträgliche Ergänzung muss spätestens am Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des Gemeinderats in elektronischer Form oder stattdessen auf Antrag schriftlich (§ 11 Absatz 2, Satz 1 dieser Geschäftsordnung) übermittelt und soweit es sich um eine Ergänzung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung handelt, spätestens am Sitzungstage auf der Internetseite der Stadt Heidelberg in den Tageszeitungen bekannt gegeben werden. Gleichzeitig werden die Tageszeitungen über die Ergänzung der Tagesordnung informiert. In nichtöffentlicher Sitzung können bei einstimmigem Beschluss a I I e r Mitglieder des Gemeinderats neue Tagesordnungspunkte behandelt werden.
6	(5) Spätestens 10 Tage vor einer Sitzung des Gemeinderats (der Tag der Gemeinderatssitzung wird mitgerechnet) kann eine Fraktion oder ein Sechstel aller Stadträtinnen/Stadträte verlangen, dass ein Verhandlungsgegenstand, der zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehört, auf die Tagesordnung gesetzt wird; stehen	(5) Spätestens 10 Tage vor einer Sitzung des Gemeinderats (der Tag der Gemeinderatssitzung wird mitgerechnet) kann eine Fraktion oder ein Sechstel aller Stadträtinnen/Stadträte verlangen, dass ein Verhandlungsgegenstand, der zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehört, auf die Tagesordnung gesetzt wird-Der Antrag zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes ist von den Antragstellern zu unterzeichnen. Stehen
7	(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind durch Anschlag an der amtlichen Verkündungstafel im Erdgeschoss des Rathauses rechtzeitig bekannt zu geben. Sie sollen außerdem, ohne dass dies Voraussetzung für die Wirksamkeit ist, durch die örtliche Tagespresse und das Amtsblatt bekannt gegeben werden.	(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind durch Anschlag an der amtlichen Verkündungstafel im Erdgeschoss des Rathauses rechtzeitig bekannt zu geben (§ 34 Absatz 1 Satz 7 GemO). Sie sollen außerdem nach Möglichkeit, ohne dass dies Voraussetzung für die Wirksamkeit ist, durch die örtliche Tagespresse und das Amtsblatt

		bekannt gegeben im Heidelberger Stadtblatt, Amtsanzeiger veröffentlicht werden.
8	(7) Stehen Entscheidungen über wichtige Planungen und Vorhaben der Stadt an, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren, so werden in geeigneten Fällen die Beratungsunterlagen nach Bekanntgabe der Tagesordnung zu jedermanns Einsicht aufgelegt; auf die Möglichkeit der Einsichtnahme soll bei der Tagesordnung hingewiesen werden.	(7) <i>alt</i> entfällt, zukünftig in § 11 Absatz 2 Satz geregelt (siehe oben Nummer 4)
9		(7) neu Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates werden außerdem auf der Internetseite der Stadt Heidelberg veröffentlicht (§ 41 b Absatz 1 GemO). Ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Heidelberg werden die Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen veröffentlicht, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderates zugegangen sind. Dabei ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind derartige Maßnahmen nicht ohne erheblichen Aufwand oder ohne erhebliche Veränderung der Beratungsunterlagen möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden (§ 41 b Absatz 2 GemO).
	§ 15	§ 15
	Öffentlichkeit der Sitzungen	Öffentlichkeit der Sitzungen

10		(4) neu Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichtes innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Stadt Heidelberg veröffentlicht.
	§ 22	§ 22
	Öffentlichkeit der Sitzungen	Öffentlichkeit der Sitzungen
11	(5) Satz 1 Ist ein Tagesordnungspunkt nach § 18 Abs. 3 Satz 1 auf die Tagesordnung gesetzt worden, so ist ein Antrag auf Vertagung erst zulässig, wenn einer Vertreterin/einem Vertreter der Antragstellerinnen/Antragsteller Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern.	(5) Satz 1 Ist ein Tagesordnungspunkt nach § 18 Abs. 3 Satz 1 §11 Absatz 5 Satz 1 auf die Tagesordnung gesetzt worden, so ist ein Antrag auf Vertagung erst zulässig, wenn einer Vertreterin/einem Vertreter der Antragstellerinnen/Antragsteller Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern.
	§ 31	§ 31
	Niederschrift	Niederschrift
12	(9) Nach Abschluss der Offenlegungsfrist oder, sofern gegen die Niederschrift Einwendungen erhoben werden, nach Entscheidung des Gemeinderates über diese, wird die Niederschrift mit Ausnahme derjenigen über nichtöffentliche Sitzungen in der gewünschten	(9) Nach Abschluss der Offenlegungsfrist oder, sofern gegen die Niederschrift Einwendungen erhoben werden, nach Entscheidung des Gemeinderates über diese, wird die Niederschrift mit Ausnahme derjenigen über nichtöffentliche Sitzungen in der gewünschten
	Anzahl an die Mitglieder des Gemeinderates übersandt.	Anzahl an die Mitglieder des Gemeinderates übersandt elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
		3
	Anzahl an die Mitglieder des Gemeinderates übersandt.	elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

	Gemeinderat eingebrachter Beschlussantrag von dessen Antragsteller im Ausschuss auch dann begründet werden, wenn er dem Ausschuss nicht angehört.	kann ein im Gemeinderat eingebrachter Beschlussantrag von dessen Antragsteller im Ausschuss auch dann begründet werden, wenn er dem Ausschuss nicht angehört.
	§ 33	§ 33
	Beratende Ausschüsse	Beratende Ausschüsse
14	(4) Satz 1 Für die Vorbereitung und den Geschäftsgang der Sitzungen gelten im Übrigen die Vorschriften der §§ 11 - 14, 17 - 20, 22, 26 - 29 und 31 dieser Geschäftsordnung entsprechend (§ 39 Abs. 5 i. V. m. §§ 33 und 34 - 38 GemO	(4) Satz 1 Für die Vorbereitung und den Geschäftsgang der Sitzungen gelten im Übrigen die Vorschriften der §§ 11 - 14, <u>1715 Absatz 2,</u> <u>16</u> - 20, 22, 26 - 29 und 31 dieser Geschäftsordnung entsprechend (§ 39 Abs. 5 i. V. m. §§ 33 und 34 - 38 GemO).